

Stadt Bergkamen
Dezernat II

Drucksache Nr. 9/465-00
Bürgerbüro/Ordnungsangelegenheiten

Datum: 24.11.2005

Az.: brü-ku

Beratungsvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2005
2.	Rat der Stadt Bergkamen	15.12.2005
3.		
4.		

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

hier: Verkaufsoffene Sonntage im Jahre 2006

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 6 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung: W e n s k e Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter B u s c h	Sachbearbeiter Brüggenthies	
-----------------------------	------------------------------------	--

Sachdarstellung:

Durch das Gesetz über den Ladenschluss in der Neufassung vom 02.06.2003 wird in § 3 definiert, dass vom Grundsatz her Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein müssen. Allerdings gibt es zu diesem Grundsatz auch eine Ausnahmeregelung, welche in § 14 LadenschlussG formuliert ist. Danach dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 LadenschlussG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein, wobei diese Tage durch die Landesregierung, bzw. den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben werden. Nach § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und techn. Arbeitsschutzes (ZustVO ArbTG) und den Nrn. 4.6.5 und 4.6.7 der Anlage der ZustVO ArbTG ist die Ermächtigung zur Freigabe der vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 des LadenschlussG den Gemeinden als örtl. Ordnungsbehörden übertragen worden.

In den vergangenen Jahren sind die Impulse zur Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages durch Einzelanträge der entsprechenden Veranstalter gesetzt worden (2005 für die Bergkamener Wirtschaftsschau durch den Veranstalter Bodo Maschke und für das Herbstfest der Nordberg Werbegemeinschaft durch die Nordberg Werbegemeinschaft) und es wurden dazu jeweils die entsprechenden Rechtsverordnungen durch den Rat der Stadt Bergkamen erlassen.

Um nunmehr sowohl den Veranstaltern dieser Festivitäten, den Gewerbetreibenden innerhalb des Stadtgebietes Bergkamen und den Bürgern Bergkamens, bzw. den Besuchern dieser Veranstaltungen mehr Planungssicherheit hinsichtlich der Termine und der entsprechenden Organisation zu geben beabsichtigt die Stadtverwaltung Bergkamen, die vier zulässigen verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2006 nicht mehr getrennt sondern in einer einzigen Rechtsverordnung, gültig für das gesamte Stadtgebiet, festzusetzen.

Dabei handelt es sich um die folgenden Termine:

1. **07.05.2006**
Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen der **Bergkamener Wirtschaftsschau** vom 05.05. bis zum 07.05.2006
2. **04.06.2006**
Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des **Hafenfestes** der Stadt Bergkamen vom 03.06. bis zum 05.06.2006
3. **20.08.2006**
Verkaufsoffener Sonntag am „**Tag der offenen Tür der Stadt Bergkamen**“
4. **08.10.2006**
Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen der **traditionellen Herbstkirmes** der Stadt Bergkamen

Auf Grund der eingangs aufgeführten Rechtsgrundlagen ist der Rat der Stadt Bergkamen ermächtigt, eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Voraussetzungen für die Freigabe eines oder mehrerer verkaufsoffener Sonntage ist die Festsetzung einer Veranstaltung, die die Voraussetzungen der § 64 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) erfüllt, an die dann der verkaufsoffene Sonntag geknüpft ist. Das heißt, es muss sich um eine Veranstaltung in Form einer Messe, Ausstellung, Verkaufsveranstaltung, eines Großmarktes, Spezial- oder Jahrmarktes handeln.

Die aufgeführten Veranstaltungen werden von Seiten des Bürgerbüros/ Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten als Jahrmarkt festgesetzt.

Eine örtl. Begrenzung der Offenhaltung auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige, wie es nach § 14 Abs. 2 Ladenschlussgesetz möglich wäre, wird nicht erfolgen, d. h. die Rechtsverordnung wird Gültigkeit für den gesamten Bereich der Stadt Bergkamen haben.

Gem. Artikel 3 Ziff. 5 des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 09.08.1999 zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluss sind vor Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten aus besonderem Anlass die örtl. zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände und der Kirche (Sozialpartner) zu hören.

Auf Grund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wurde parallel zu den schriftlichen Anfragen an die zu beteiligenden Stellen, mit der jeweiligen Stelle ein Telefonat geführt, um auf die Zeitproblematik hinzuweisen und so ggf. eine Beschleunigung hinsichtlich der Abgabe der Antwort dieser Stellen zu erreichen.

Angeschrieben wurden:

- IHK Dortmund
- Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e. V.
- Gewerkschaft verdi
- DGB Ortskartell Bergkamen
- Friedenskirchengemeinde Bergkamen
- Kath. Kirchengemeinde Pfarramt Sankt Elisabeth
- Kath. Kirchengemeinde, Oberaden
- Ev. Kirchengemeinde, Oberaden
- Ev. Kirchengemeinde, Rünthe
- Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu, Rünthe
- Kath. Kirchengemeinde Weddinghofen

Die positiven Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, der kath. Kirchengemeinde Pfarramt Sankt Elisabeth, der ev. Friedenskirchengemeinde Bergkamen und des Einzelhandelsverbandes Westfalen-Mitte e. V. sind ebenso als Anlage dieser Vorlage beigefügt, wie die negative Stellungnahme der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft verdi.

Die Einverständnis der kath. Kirchengemeinden Sankt Barbara in Oberaden und Sankt Michael in Weddinghofen wurde telefonisch mitgeteilt.

Die fehlenden Stellungnahmen des DGB Ortskartells Bergkamen, der ev. Kirchengemeinden in Oberaden und in Rünthe sowie der kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu in Rünthe werden, sofern sie bis zum Sitzungstermin der Verwaltung zugehen, als Anlage zur Drucksache-Nr. 9/465-00 nachgereicht.

Die Form der Verordnung richtet sich nach der Musterverordnung, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 07.09.1999.

Nach Bewertung der bisher vorliegenden Stellungnahmen der Sozialpartner schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Bergkamen vor, die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass zu erlassen.

Anlage 1 zu Drucksache-Nr. 9/465-00



Industrie- und Handelskammer zu Dortmund | 44127 Dortmund

Stadt Bergkamen
Ordnungsamt
Herrn Brüggenthies
Postfach 15 60

59179 Bergkamen



Ihre Zeichen/Nachricht vom
32.50.07 25.11.2005
Ihr/Ihre Ansprechpartner/in
Martina Johnen
Matthias Stiller
E-Mail
m.johnen@dortmund.ihk.de
Tel.
0231 5417 – 123 / 111
Fax
0231 5417 – 105

30. November 2005

Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet Bergkamen im Jahre 2006

Sehr geehrter Herr Brüggenthies,

gegen die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage anlässlich der unten aufgeführten Veranstaltungen bestehen unsererseits keine Bedenken. Unsere Erfahrung zeigt jedoch, dass eine frühzeitige Beteiligung der jeweiligen Werbegemeinschaften am Festsetzungsverfahren förderlich für den Erfolg eines verkaufsoffenen Sonntages ist. Wir regen daher zukünftig ein gemeinsames Vorgehen im Sinne der Bergkamener Kaufmannschaft an.

1. Bergkamener Wirtschaftsschau am 07.05.2006
2. Bergkamener Hafenfest am 04.06.2006
3. „Tag der offenen Tür“ anlässlich des 40jährigen Stadtjubiläums am 20.08.2006
4. Bergkamener Herbstkirmes am 08.10.2006

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
i. A.

Martina Johnen

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Postanschrift: IHK zu Dortmund · 44127 Dortmund | Haus- und Lieferanschrift: Märkische Str. 120 · 44141 Dortmund
Tel.: 0231 5417-0 | Fax: 0231 5417-109 | E-Mail: info@dortmund.ihk.de | Internet: www.dortmund.ihk.de

Anlage 2 zu Drucksache-Nr. 9/465-00

Stadt Bergkamen

**Der Bürgermeister**Stadt Bergkamen * Postfach 1560 * 59179 BergkamenKath. Kirchengemeinde
Pfarramt Sankt Elisabeth
Parkstr. 2

59192 Bergkamen

Ordnungsamt

Rathausplatz 1

59192 Bergkamen**Telefon: 02307/965-0**

Telefax: 02307/69299

Internet: www.bergkamen.deE-Mail: Buergerbuero@bergkamen.de**Öffnungszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Mo., Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Konto der Stadtkasse:

Spk. Bergkamen (BLZ 41051845) 2020006

Aktenzeichen
32.50.07Auskunft erteilt
Herr Brüggenthies
h.brueggenthies@bergkamen.deTelefon
02307/965-255
Zl.: 014
Datum
25.11.2005**Festsetzung Verkaufsoffener Sonntage im Stadtgebiet Bergkamen im Jahre 2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat und die Verwaltung der Stadt Bergkamen beabsichtigen, in Einklang mit § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes, vier Verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Jahre 2006 durch den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zu genehmigen. Diese Verordnung soll für den gesamten Stadtbereich Bergkamen gelten und durch den Umstand, dass die Termine bereits zu Beginn des Jahres 2006 feststehen, den Gewerbetreibenden Planungssicherheit hinsichtlich Personal- und Arbeitszeit zu geben.

Gem. Artikel 3 Ziff. 5 des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 09.08.1999 sind vor Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass die Stellungnahmen der örtl. zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände und der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen.

Insofern bitte ich Sie um Ihre Stellungnahmen zu den nachfolgend aufgeführten Terminen, an denen ein Verkaufsoffener Sonntag in Bergkamen stattfinden soll:

1. **Sonntag, 07.05.2006**
(Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen der **Bergkamener Wirtschaftsschau**)
2. **Sonntag, 04.06.2006**
(Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des **Hafenfestes Bergkamen**)
3. **Sonntag, 20.08.2006**
(Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen der Veranstaltung "**Tag der offenen Tür der Stadt Bergkamen**")
4. **Sonntag, 08.10.2006**
(Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen der **Herbstkirmes Bergkamen**)

Diese Termine sollen in das Veranstaltungskalendarium der Stadt Bergkamen für das Jahr 2006, welches zu Beginn des Jahres 2006 auch erscheinen soll, aufgenommen werden und müssen deshalb in der letzten Ratssitzung des Jahres 2005, am 15. Dezember 2005, durch den Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung, beschlossen werden.

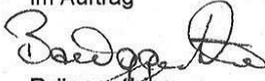
Da die Entscheidung hinsichtlich der Aufnahme der Termine in das Veranstaltungskalendarium sehr kurzfristig erfolgt ist, möchte ich Sie bitten, unter Berücksichtigung dieser zeitlichen Ausnahmesituation, Ihre Stellungnahme möglichst kurzfristig abzugeben.

Als mögliche Antwortvarianten stehen zur Verfügung:

- Telefax 02307/965455
- E-Mail h.brueggenthies@bergkamen.de
- Telefon 02307/965255

Für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Brüggenhies

Pf. Doppelfeld hat am
25.11.05 telefonisch seine
Zustimmung erteilt.

Brü 25/11/05

Anlage 3 zu Drucksache-Nr. 9/465-00



"Kirchengemeinde
UN-KG-Friedenskirche
ngemeinde"
<UN-KG-Friedenskirch
engemeinde@kk-ekvw.
de>

An: <h.brueggenthies@bergkamen.de>
Kopie:
Thema: Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bergkamen 2006

30.11.05 10:51

Sehr geehrter Herr Brüggenthies,
ihr Schreiben vom 25.11.2005 betr. verkaufsoffene Sonntag 2006 haben wir
zur Kenntnis genommen. Wir werden die Termine bei unseren Planungen für
2006 berücksichtigen.
Mit freundlichen Grüßen
Bernd Ruhbach, Pfarrer und Vors. d. Presbyteriums

Anlage 4 zu Drucksache-Nr. 9/465-00



schulte-info
 <w.schulte@ehv-westf
 alen-mitte.de>

28.11.05 09:18

An: h.brueggenthies@bergkamen.de
 Kopie:
 Thema: Re: Ergänzende Ausführungen zu den verkaufsoffenenSonntagen

Sehr geehrter Herr Brueggenthies,

vielen Dank für die ergänzenden Ausführungen.

Zunächst halten wir es für mehr als unglücklich, dass nicht in einem klärenden Gespräch mit den Antragstellern eine Absprache über die Termine erfolgt ist.

Wir weisen darauf hin, dass die jeweilige Öffnung freiwillig ist.

Wir stimmen den vorliegenden Anträgen unter der Voraussetzung zu, dass entsprechende Rahmenprogramme entwickelt werden, die dafür sorgen, dass in erheblichem Umfang auswärtige Besucher nach Bergkamen kommen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Wilm Schulte
 Geschäftsführer

h.brueggenthies@bergkamen.de schrieb:

- > Sehr geehrter Herr Dr. Schulte,
- >
- > zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen möchte ich wie folgt antworten und
- > hoffe, dass die möglicherweise nicht erschöpfenden Auskünfte Sie trotzdem
- > in die Lage versetzen, eine Stellungnahme abzugeben.
- >
- > Da aus der Bergkamener Kaufmannschaft zu mehr als 4 verschiedenen
- Terminen
- > Wünsche bezüglich eines verkaufsoffenen Sonntages gekommen waren, wurden
- > von der Verwaltung die 4 Termin ausgewählt, die nach den Erfahrungen der
- > letzten Jahre den größtmöglichen Besucherzuspruch bringen.
- >
- > Diese Termine werden im nächstjährigen Veranstaltungskalender (erhältlich
- > ab 01.01.2005) festgeschrieben und sollen den Gewerbetreibenden
- > Planungssicherheit hinsichtlich Arbeitszeiten und Personaleinsatz geben.
- >
- > Rahmenprogramme außer den zeitlichen Rahmenbedingungen sind allerdings
- noch
- > nicht vorhanden, allerdings werden sich die Veranstaltungen wie die WISA
- > und das Hafenfest mit Sicherheit am Ablauf der Vorjahre orientieren. Und
- > bei einem Zulauf von 15.000 bzw. 40.000 Personen beim Hafenfest sollte
- man
- > schon von in erheblichem Umfang erscheinenden auswärtigen Besuchern
- sprechen
- > können.
- > Desweiteren kann man sicherlich davon ausgehen, das bei dreitägigen
- > Veranstaltung das Rahmenprogramm ausreichend attraktiv gestaltet sein
- wird,
- > um genügend Besucher anzulocken und den Nutzen in die richtige Relation
- zu
- > den aufgewendeten Kosten zu setzen.
- >

- > Die Planungen für den Tag der offenen Tür der Stadtverwaltung sind zum
- > gegenwärtigen Zeitpunkt nur angedacht und die traditionelle
- > Kirmesveranstaltung im Herbst ist durch die Veranstaltung an sich
- Programm
- > genug.
- >
- > Die Lage der zulässigen 5 Stunden Öffnungszeit wird an allen 4 Tagen
- 13.00
- > bis 18.00 Uhr betragen.
- >
- > Mit freundlichen Grüßen
- >
- > Heiko Brüggenthies
- >
- > _____
- > Stadt Bergkamen
- > Bürgerbüro
- > - Ordnungsangelegenheiten -
- > Rathausplatz 1
- > 59192 Bergkamen
- > Tel.: 02307 965-255
- > Fax: 02307 965-455
- > www.bergkamen.de

Anlage 5 zu Drucksache-Nr. 9/465-00

ver.di - Bismarckstr. 17-19 - 59065 Hamm
Stadt Bergkamen
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Postfach 1560
59179 Bergkamen

Stadt Bergkamen
eingegangen durch
Telefax
am: 01.12.05/pe

Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Hamm/Unna

Bismarckstr. 17-19
59065 Hamm

Telefon: 02381/9205
Telefax: 02381/9205

**Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen
Verordnung nach § 14 und 16 Ladenschlussgesetz**

- hier: 1.07.05.06 Bergkamener Wirtschaftsschau
- 2. 04.06.06 Hafenfest Bergkamen
- 3. 20.08.06 Tag der offenen Tür
- 4. 08.10.06 Herbstkirmes Bergkamen

Datum 01.12.2005

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen gl-r6

Tel.-Durchwahl -13

Fax-Durchwahl -21

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Antrag auf Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 14 und 16 des Ladenschlussgesetzes für o.g. Punkte haben wir am 25.11.2005 erhalten.

Grundsätzlich haben wir festzustellen, dass es mit der Gewerkschaft *ver.di* - und dies nicht nur in Hamm - keine einvernehmlichen Regelungen zu Sonderöffnungszeiten im Einzelhandel geben wird.

Bei der Beurteilung ob Sonderöffnungszeiten zu genehmigen sind ist der Runderlass des MAGS vom 8.8.1999 wie folgt anzuwenden:

Nach wie vor ist der Maßstab anzuwenden, dass allein durch den Markt oder die Messe ein erheblicher – über den Veranstaltungsort hinausgehende Besucherstrom ausgelöst wird der mit Waren auch aus Verkaufsstellen, die ansonsten zu schließen sind, versorgt werden muss.

Wir bestreiten, dass dieser Besucherstrom von auswärts tatsächlich ausgelöst wird. Entsprechende Nachweise sind von Ihnen auch nicht angeführt. Bei der Prüfung, ob die Sondergenehmigung erteilt werden kann ist festzustellen, ob es sich bei der Veranstaltung um eine „mit traditioneller, überregionaler Bedeutung handelt, die seit Jahren besteht und regelmäßig abgehalten wird auf einer historischen Begebenheit basiert und ob es sich um viele auswärtige Besucher handelt, die mit Waren aus Verkaufsstellen versorgt werden müssen, die ortsansässig sind.“

Nach § 69 der Gewerbeordnung müssen Veranstaltungen als Messen oder Märkte festgelegt werden, um eine Ausnahmeregelung nach § 14 oder 16 des Ladenschlussgesetzes zu ermöglichen. Diese Festsetzung im Sinne der Gewerbeordnung liegt vor, wenn die zuständige Behörde die Veranstaltung nach dem Stand Zeit, Öffnung, Platz festsetzt. Die Bezeichnung einer beliebigen Veranstaltung als Messe oder Markt reicht alleine nicht aus um einen Anlass für eine längere Ladenöffnungszeit zu rechtfertigen.

www.verdi.de
E-Mail:
norbert.glassmann@verdi.de

Bankverbindung
SEB Hamm
Konto 10 10 99 83 00
(BLZ 410 101 11)

-2-

Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Hamm/Unna

Die von Ihnen beantragten Veranstaltungen mit je einem verkaufsoffenen Sonntag erfüllen allesamt diese Voraussetzungen nicht.

Bei der Freigabe durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Ladenschlussgesetz muss stets ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher bestehen, dass zu anderen Zeiten nicht erfüllt werden kann. Mit dringendem Bedürfnis und Versorgung der Besucher sind Güter beschrieben, die zum unmittelbaren Verzehr oder Nutzung während so einer Veranstaltung geeignet sind. Worin die unmittelbare Nutzung und das dringende Bedürfnis allerdings besteht ist fraglich. Schon auch vor diesem Hintergrund ist das Offenhalten der Verkaufsstellen durch Ordnungsverfügung rechtlich nicht haltbar.

Im übrigen haben wir natürlich auch aus Sicht der im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen grundsätzliche Bedenken gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Ladenschlussgesetz zur Öffnung der Ladengeschäfte an Sonntagen und unterstellen als bekannte Tatsache, dass im Einzelhandel überwiegend Frauen beschäftigt sind, die neben ihrer Berufstätigkeit im Regelfall auch Haushalt und Familie zu versorgen haben. Im Unterschied zu vielen anderen Berufsgruppen haben sie ohnehin schon eine ungünstige Lage der Arbeitszeit – insbesondere durch eine ab November 1996 mögliche Spätöffnungszeit bis 20:00 Uhr im Handel. Während Arbeitnehmer aus anderen Wirtschaftsbereichen längst ihre Freizeit genießen und an den entsprechenden städtischen Festivitäten teilnehmen können, stehen die Beschäftigten zu der Zeit dann noch im Handel in ihren Verkaufsstellen.

Mit dem Antrag auf Sonderöffnungszeiten bringen sie zusätzlich die Betriebsräte in eine schwierige Situation. Nach der Reform des BetrVG gehört es zu den allgemeinen Aufgaben gem. § 80 Abs.1 Satz 2 b der Betriebsräte „die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern, zusätzliche Öffnungszeiten sind aber genau das Gegenteil, da sie wie vorgenannt beschrieben „familienfeindlich“ sind.

Wir sehen in den vorliegenden Anträgen, initiiert und beantragt durch den Bürgermeister der Stadt Bergkamen lediglich das Interesse, an den zusätzlichen Umsätzen durch Sonderöffnungszeiten. Damit sind die Interessen der Einzelhandelsbeschäftigten vor den wirtschaftlichen Überlegungen der Händler völlig in den Hintergrund gerückt. Das Ladenschlussgesetz intendiert aber einen Ausgleich der wirtschaftlichen Interessen der Händler und der berechtigten Freizeitinteressen sowie den Schutz des arbeitsfreien Sonntages für die im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zusätzlich liegen uns Berichte von Betroffenen vor, dass große Teile der Arbeitgeber die tarifvertraglichen Bestimmungen des Manteltarifvertrages für das Land Nordrhein-Westfalen – der allgemeinverbindlich ist – nicht einhalten. Im § 7 Ziffer d ist geregelt, dass ein Zuschlag von 120 % abzugelten ist, also zu bezahlen ist.

-3-

www.verdi.de
E-Mail:
ncrbert.glassmann@verdi.deBankverbindung
SEB Hamm
Konto 10 10 99 83 00
(BLZ 410 101 11)

-3-

Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Hamm/Unna

Häufig wird der ausschließlich zur Bezahlung vorgesehene Zuschlag in unzulässige Freizeit umgerechnet oder gar nicht gewährt. Auch dieses tarifwidrige Verhalten großer Teile von Arbeitgebern zeigt, dass das einseitige wirtschaftliche Interessen hier in den Vordergrund rückt. Gerade vor dem Hintergrund den arbeitsfreien Sonntag zu schützen – und hier sehen wir uns in einer großen Gemeinschaft mit den beiden großen deutschen Kirchen – gehen wir davon aus, dass die beantragte Sondergenehmigung zur Öffnung der Ladengeschäfte an dem in Frage stehenden Sonntag nicht erteilt wird. Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz ist eine Freigabe der Öffnungszeiten für aufeinander folgende Samstage/Sonntage nicht zulässig. Wird die Freigabe für Sonntag verfügt, so müssen am darauf folgenden Samstag die offen gehaltenen Verkaufsstellen geschlossen werden.

Für den Fall, dass – entgegen unseren Erwartungen – ohne Rechtsgrundlage der Sonntagsöffnung zugestimmt wird, bitten wir Sie, durch entsprechende Kontrollmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Ladengeschäfte, die sich an der Sonntagsöffnung beteiligen am vorangehenden Samstag spätestens um 14.00 Uhr geschlossen werden. Im übrigen würden wir Arbeitnehmern, die sich durch die aus unserer Sicht rechtswidrig erteilte Sondergenehmigung benachteiligt sehen, Rechtsschutz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erteilen. Darüber hinaus fordern wir Sie auf, in diesem Fall auch die Arbeitgeber eindringlich darauf hinzuweisen, dass sie den sozialen Frieden gefährden, wenn sie die tarifrechtlichen Regelungen nicht anwenden.

Die im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sehen gemeinsam mit ihrer Gewerkschaft hoch interessiert und erwartungsvoll der Entscheidung der politisch verantwortlichen in ihrer Stadt entgegen.

Diese Stellungnahme wird unseren Betriebsräten im Einzelhandel zugestellt.

Darüber hinaus fordern wir Sie auf, jedem Kommunalpolitiker diese, unsere Stellungnahme in Kopie zukommen zu lassen. Sollte es doch das Interesse geben, sich mit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz näher zu befassen, können wir dieses Urteil nach entsprechender Anforderung gerne zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bezirkseschäftsstelle Hamm/Unna
Fachbereich Handel

Norbert Glaßmann
-Sekretär-

www.verdi.de
E-Mail:
norbert.glassmann@verdi.de

Bankverbindung
SEB Hamm
Konto 10 10 89 83 00
(BLZ 410 101 11)

Anlage 6: zu Drucksache-Nr. 9/465-00**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlass**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (Bundesgesetzblatt I, S. 744), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 07.07.2005 (Bundesgesetzblatt I, S. 1954), in Verbindung mit der laufenden Nummer 4.5.4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und techn. Gefahrenschutzes vom 25.01.00 (GV NRW 200, S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und techn. Gefahrenschutzes vom 30.11.2004 (GV NRW, S. 747) wird verordnet:

§ 1

Auf Grund der im Jahre 2006 festzusetzenden Jahrmärkte dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Bergkamen an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

- **Sonntag, 07.05.2006**
(Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen der **Bergkamener Wirtschaftsschau** vom 05. bis 07.05.2006)
- **Sonntag, 04.06.2006**
(Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des **Hafenfestes** vom 03. bis 05.06.2006)
- **Sonntag, 20.08.2006**
(Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des „**Tages der offenen Tür der Stadt Bergkamen**“)
- **Sonntag, 08.10.2006**
(Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen der **Bergkamener Herbstkirmes 2006**)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält, oder in diesen Geschäftszeiten andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage Ihrer Verkündung in Kraft.

Bergkamen,

Stadt Bergkamen als örtl. Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Schäfer